

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der  
Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im  
Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Maulburg, Steinen, den Städten Schopfheim,  
Todtnau und Zell im Wiesental  
sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald  
auf die Stadt Lörrach.**

Die

### **Gemeinde Hög-Ehrsberg**

- vertreten durch Herr Bürgermeister Bruno Schmidt -

### **Gemeinde Hasel**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank-Michael Littwin -

### **Gemeinde Hausen im Wiesental**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Philipp Lotter -

### **Gemeinde Inzlingen**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Marco Muchenberger -

### **Gemeinde Kleines Wiesental**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerd Schönbett -

### **Gemeinde Maulburg**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Multner –

### **Gemeinde Steinen**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Gunther Braun –

### **Stadt Schopfheim**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Harscher -

### **Stadt Todtnau**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Wießner -

### **Stadt Zell im Wiesental**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Palme -

sowie der

### **Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald**

- vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Peter Schelshorn -

im Folgenden

### **die abgebenden Körperschaften**

und die

#### **Stadt Lörrach**

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jörg Lutz -

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von den Gemeinden Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Maulburg, Steinen, den Städten Schopfheim, Todtnau und Zell im Wiesental sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald auf die Stadt Lörrach auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).

#### **Präambel**

Die übertragenden Körperschaften und die Stadt Lörrach wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192-199 Baugesetzbuch (BauGB)) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 11.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übertragen die abgebenden Körperschaften die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 GuAVO zur Erfüllung an die Stadt Lörrach.

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie die Erstellung eines gemeinsamen Grundstücksmarktberichtes. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die abgebenden Körperschaften übertragen die ihnen nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO), zugewiesenen Aufgaben des Gutachterausschusses nach §§ 192-199 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Stadt Lörrach (Delegation).
- (2) Die Stadt Lörrach erfüllt anstelle der abgebenden Körperschaften die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Lörrach über.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO). Ein Beitritt der Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Lörrach sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

## **§ 2 Erfüllung der Aufgabe**

- (1) Die Stadt Lörrach stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem
  - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Lörrach der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
  - dass die Gutachter\*innen darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
  - dass Gutachten nicht von Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner\*innen oder Besucher\*innen ausschließt,
  - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
  - dass Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
  - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachter\*innen aufbewahrt werden,

- dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
  - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
- (2) Die Stadt Lörrach gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für alle Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- (3) Sofern und soweit sich Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind, stellen die Beteiligten die Stadt Lörrach im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche.
- (4) Die Beteiligten beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

### **§ 3 Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe**

Die bei den Beteiligten eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Beteiligten spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental weitergeleitet. Die Beteiligten sind bestrebt, die Entwicklung der Digitalisierung der vorhandenen Datenbestände voranzutreiben.

### **§ 4 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten**

- (1) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen. Wenn möglich, werden diese Daten digital zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. Geodaten, Grundbuchdaten, Daten aus

Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.

- (3) Die abgebenden Körperschaften benennen jeweils die zuständige Ansprechperson sowie eine vertretende Person für die notwendige Zulieferung der erforderlichen Unterlagen (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke) in digitaler Form.

## **§ 5 Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie Gutachterbestellung**

- (1) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird bei der Stadt Lörrach ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

### **„Gemeinsamer Gutachterausschuss Lörrach-Wiesental“.**

Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse von Hüg-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Lörrach, Maulburg, Schopfheim, Steinen, Todtnau, Zell im Wiesental sowie des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau.

- (2) Die abgebenden Körperschaften benennen nach Maßgabe von § 192 Abs. 3 BauGB in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die von dem Gemeinderat der Stadt Lörrach zu ehrenamtlichen Gutachter\*innen bestellt werden. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je einen/eine Gutachter\*in vorzuschlagen. Hierbei wird der Gemeindeverwaltungsverband Schönau als eine Einheit betrachtet. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
- (3) Erreicht eine Stadt/Gemeinde/Gemeindeverwaltungsverband innerhalb einer Amtsperiode die nächsthöhere Einwohnergrößenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter\*in mehr. Fällt eine Stadt/Gemeinde/Gemeindeverwaltungsverband innerhalb einer Amtsperiode in die nächstgeringere Einwohnergrößenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter\*in weniger.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende sowie die drei stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental werden aus dem Kreis der bestellten Gutachter\*innen dem Gemeinderat der Stadt Lörrach zur Bestellung vorgeschlagen. Die bzw. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Gutachter\*innen werden vom Gemeinderat der Stadt Lörrach bestellt.
- (5) Bei Tätigkeiten des Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden sind vorrangig Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden einzusetzen.

- (6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter\*innen zu bestellenden Vertreter\*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter\*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (7) Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte werden alle Gutachter\*innen eingeladen. Die Geschäftsstelle teilt die so beschlossenen Bodenrichtwerte den Mitgliedsgemeinden mit.

## **§ 6 Geschäftsstelle und Ausstattung**

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Lörrach eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Lörrach zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung (Hard- und Software) obliegt der Stadt Lörrach.
- (4) Die Stadt Lörrach besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Lörrach. Die Personalausstattung wird im Zwei-Jahres-Turnus überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten in einem Rechenschaftsbericht vorgelegt. Dieser soll im selben Jahr wie der Marktbericht erscheinen. Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

## **§ 7 Übergang der Aufträge**

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

## **§ 8 Gebührenerhebung und Gebührensatzung**

- (1) Für Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lörrach und Satzung der Stadt Lörrach über die Gebühren des Gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental erhoben.

- (2) Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der abgebenden Körperschaften vom Gemeinderat der Stadt Lörrach beschlossen.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die bis dahin geltenden Gebührensatzungen der jeweiligen Gutachterausschüsse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung aufzuheben.

## **§ 9      Kosten und Kostenerstattung**

- (1) Zur Aufnahme der Arbeitsbereitschaft (Wirksamwerden) ist eine Vorbereitungsphase von ca. einem halben Jahr erforderlich. Mit einer Anschubfinanzierung soll der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kaufverträge und weiteren Arbeiten auf dem Gebiet der abgebenden Gemeinde/Stadt/Gemeindeverwaltungsverband abgegolten werden. Die Anschubfinanzierung ist eine Einmalzahlung in Höhe von 1,85 € pro Einwohner\*in. Diese Finanzierung wird vier Wochen nach dem Vollzug der Vereinbarung fällig. Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Diese Anschubfinanzierung ist von der Gemeinde Inzlingen – aufgrund des ehemaligen Bestehens der Gutachterausschusses Lörrach-Inzlingen – nicht zu leisten.
- (2) Sämtliche bei der Stadt Lörrach anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie den Entschädigungen der Gutachter\*innen), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze und dem Gemeinkostenzuschlag nach dem jeweils aktuellen Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes, wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % des Arbeitgeberaufwandes angesetzt wird.
- (3) Die der Stadt Lörrach für die Aufgabenerfüllung nach § 2 entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Abs. 2 gedeckt sind, werden der Stadt Lörrach durch die abgebenden Körperschaften erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der abgebenden Körperschaften und der Stadt Lörrach zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses erfassten Einwohner. Maßgebend ist dabei jeweils die nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegende Einwohnerzahl nach § 143 GemO.
- (4) Die Kosten werden auf pauschal 3,70 € pro Einwohner\*in festgelegt. Diese Kosten werden jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres von der Stadt Lörrach an die jeweilige Gebietskörperschaft erhoben. Bei unterjährigen Zeiträumen erfolgt die Abrechnung anteilig nach Monaten.

- (5) Die Höhe der Kosten wird nach zwei Jahren überprüft und ggf. angepasst.
- (6) Aufträge für die Erstellung von Gutachten an den gemeinsamen Gutachterausschuss, welche durch die Mitgliedsgemeinden erfolgen, sind in den Kosten nach § 9 Abs. 4 nicht enthalten und werden gemäß § 8 gesondert abgerechnet.
- (7) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Lörrach wie folgt gebucht:
- I. Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“)  
Hierzu gehören alle mit
    - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB)
    - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
    - der Erteilung von Auskünften jeglicher Arteinhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
  - II. Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“)  
Hierzu gehören alle mit
    - der Erstattung von Gutachten über den Marktwert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstückeneinhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (8) Der Saldo aus den Einnahmen und Ausgaben wird für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“) und den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“) jeweils getrennt ermittelt. Es findet aus Gründen der Umsatzbesteuerung des privatwirtschaftlichen Bereiches („Betrieb gewerblicher Art“) keine Verrechnung untereinander statt.
- (9) Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt die Stadt Lörrach eine Abrechnung, der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen einzelnen Aufwendungen und Erträge nach Abs. 3. Diese Abrechnung wird mit der Erhebung nach Abs. 4 verrechnet. Die Erhebung bzw. die Erstattung des ergebnen Differenzbetrages erfolgt durch die abgebenden Körperschaften binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.
- (10) Die Abrechnungen unterliegen derzeit nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Vertragspartner nicht der Umsatzsteuer. Sollten die Abrechnungen zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, vereinbaren die Vertragspartner hiermit, dass sich die Abrechnungen ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhöhen.

## **§ 10 Dauer der Vereinbarung, Kündigung**

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Körperschaft schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung angegeben werden.
- (3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Lörrach Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Stadt Lörrach verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Die Stadt Lörrach haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung oder der Kündigung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg.

## **§ 13 Wirksamwerden**

- (1) Der Gemeinderat der
  - i. Gemeinde Hög-Ehrsberg hat dieser Vereinbarung am 15.05.2023
  - ii. Gemeinde Hasel hat dieser Vereinbarung am 08.05.2023
  - iii. Gemeinde Hausen im Wiesental hat dieser Vereinbarung am 23.05.2023
  - iv. Gemeinde Inzlingen hat dieser Vereinbarung am 25.04.2023
  - v. Gemeinde Kleines Wiesental hat dieser Vereinbarung am 26.04.2023
  - vi. Gemeinde Maulburg hat dieser Vereinbarung am 08.05.2023
  - vii. Stadt Schopfheim hat dieser Vereinbarung am 15.05.2023
  - viii. Gemeinde Steinen hat dieser Vereinbarung am 18.04.2023
  - ix. Stadt Todtnau hat dieser Vereinbarung am 25.05.2023
  - x. Stadt Zell im Wiesental hat dieser Vereinbarung am 22.05.2023
  - xi. Stadt Lörrach hat dieser Vereinbarung am 04.05.2023

zugestimmt.

- (2) Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau hat dieser Vereinbarung am 01.06.2023 zugestimmt.
- (3) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ, dem Regierungspräsidium Freiburg, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Der Vollzug der vorliegenden Vereinbarung findet sodann gestaffelt statt:
- die Gemeinden Inzlingen, Steinen und Kleines Wiesental vollziehen die Vereinbarung ab dem 01.01.2024,
  - die Gemeinden Maulburg, Hausen und Hasel sowie die Stadt Schopfheim vollziehen die Vereinbarung ab dem 01.07.2024 und
  - die Gemeinde Hög-Ehrsberg, die Städte Todtnau und Zell im Wiesental sowie der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald vollziehen die Vereinbarung ab dem 01.01.2025.
- (5) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Die Beteiligten sind sich hierbei auch einig, dass eine Nachverhandlung der hier vorliegenden Vereinbarung mit der beitretenden Gemeinde nicht vorgesehen ist.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Lörrach, den 03.07.2023

Bruno Schmidt  
Bürgermeister Gemeinde Hög-Ehrsberg

Frank-Michael Littwin  
Bürgermeister Gemeinde Hasel

Philipp Lotter  
Bürgermeister Gemeinde Hausen im Wiesental

Marco Muchenberger  
Bürgermeister Gemeinde Inzlingen

Gerd Schönbett  
Bürgermeister Gemeinde Kleines Wiesental

Jürgen Multner  
Bürgermeister Gemeinde Maulburg

Gunther Braun  
Bürgermeister Gemeinde Steinen

Dirk Harscher  
Bürgermeister Stadt Schopfheim

Andreas Wießner  
Bürgermeister Stadt Todtnau

Peter Palme  
Bürgermeister Stadt Zell im Wiesental

Peter Schelshorn  
Verbandsvorsitzender der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Jörg Lutz,  
Oberbürgermeister Stadt Lörrach

### **Genehmigung:**

Die am 05.07.2023 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Lörrach, den Städten und Gemeinden Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Inzlingen, Kleines Wiesental, Maulburg, Schopfheim, Steinen, Todtnau und Zell im Wiesental sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Gutachterausschussverordnung auf die Große Kreisstadt Lörrach zur Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses Lörrach-Wiesental wird gemäß §25 Abs 5 GKZ genehmigt.

Freiburg i. Br., den 23.08.2023  
Regierungspräsidium Freiburg

gez. Katharina Sutor